



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Honig

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Honig zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Abfüllung und Vermarktung bis zum Handel.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von handelsüblichen **Honiglagergebinden sowie von Honigkleingebinden** verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Honig. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Honig eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung und Bearbeitung über Abfüllung und Lagerung bis hin zur Abgabe an den (End)Verbraucher. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

1.1 Honigerzeuger (QS)

Als GQ-Honig kann nur Honig verwendet werden, der entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Honig“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde. Der Honigerzeuger hat dies bei Beginn der Zeichennutzung durch die Abgabe einer Garantieerklärung gegenüber dem Lizenznehmer zu bestätigen.

Der GQ-Honig muss folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

Wassergehalt:

- Honig allgemein: maximal 18,0 %
- Heidehonig: maximal 21,4 %
- Methodik: DIN 10752 (AOAC-Methode nach Chataway und Wedmore)

Enzym Invertase:

- Mindestaktivität: 64 U/kg
- Honige mit natürlicher Enzymschwäche (z. B. Robinien-, Gamander-, Frühtrachthonige): Mindestaktivität von 45 U/kg (Voraussetzung der HMF-Gehalt beträgt höchstens 5 mg/kg).
- Bei Invertase-Werten zwischen 64 und 45 U/kg ist insbesondere bei Honigtauuhonigen eine ergänzende HMF-Untersuchung notwendig, um eine unsachgemäße Erwärmung oder Überlagerung des Honigs ausschließen zu können.
- In begründeten Fällen sind weitere Untersuchungen durchzuführen.
- Die Angabe der Enzymaktivität erfolgt in U/kg (Einheiten nach Siegenthaler).

HMF-Gehalt:

- Honig allgemein: maximal 15 mg/kg Honig
- Natürliche enzymschwache Honige: 5 mg/kg Honig
- Honige mit Werten über 15 mg/kg werden beanstandet, auch wenn die Invertaseaktivität noch über 64 U/kg liegen sollte.
- Methodik: DIN 10751/1 (modifiziert nach Winkler).
- Angabe des HMF-Gehaltes erfolgt in mg/kg.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Bienenstandplatz, Bienenwohnung und Völkerführung sind so zu wählen, dass das Wohlbefinden und Gedeihen der Bienenvölker gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erzeugung von Qualitätshonig gegeben sind.
- Alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten der Bienenvölker sind zu ergreifen.
- Bei der Wahl des Standplatzes ist darauf zu achten, dass im Flugkreis kein nennenswerter Schadstoffeintrag durch äußere Einflüsse erkennbar ist. In begründeten Verdachtsfällen hat der Honigerzeuger Rückstandsuntersuchungen zu veranlassen.
- Die Honigernte, -verarbeitung und -lagerung muss hygienisch einwandfrei in sauberen, trockenen, kühlen und geruchsfreien Räumen mit eigens dafür vorgesehenen lebensmittelechten Geräten und in lebensmittelechten Honiggefäßen erfolgen.
- Über die erzeugten GQ-Honigmengen ist Buch zu führen (Völkerzahl, Standplatz, Schleuderzeitpunkt, Erntemenge).
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle.

1.2 Abfüller und Honigerzeugergemeinschaften (HEGs) (QS)

Abfüller und HEGs garantieren, dass Honigverarbeitung und Lagerung

- hygienisch einwandfrei in sauberen, trockenen kühlen und geruchsfreien Räumen
 - mit eigens dafür vorgesehenen lebensmittelechten Geräten und
 - in lebensmittelechten Honiggefäßen
- erfolgen.

Der GQ-Honig muss folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

Wassergehalt:

- Honig allgemein: maximal 18,0 %
- Heidehonig: maximal 21,4 %
- Methodik: DIN 10752 (AOAC-Methode nach Chataway und Wedmore)

Enzym Invertase:

- Mindestaktivität: 64 U/kg
- Honige mit natürlicher Enzymschwäche (z. B. Robinien-, Gamander-, Frühtrachthonige): Mindestaktivität von 45 U/kg (Voraussetzung der HMF-Gehalt beträgt höchstens 5 mg/kg).
- Bei Invertase-Werten zwischen 64 und 45 U/kg ist insbesondere bei Honigtauhonigen eine ergänzende HMF-Untersuchung notwendig, um eine unsachgemäße Erwärmung oder Überlagerung des Honigs ausschließen zu können.
- Die Angabe der Enzymaktivität erfolgt in U/kg (Einheiten nach Siegenthaler).

HMF-Gehalt:

- Honig allgemein: maximal 15 mg/kg Honig
- Natürliche enzymschwache Honige: 5 mg/kg Honig
- Honige mit Werten über 15 mg/kg werden beanstandet, auch wenn die Invertaseaktivität noch über 64 U/kg liegen sollte.
- Methodik: DIN 10751/1 (modifiziert nach Winkler).
- Angabe des HMF-Gehaltes erfolgt in mg/kg.

Über die aufgenommenen, be- und verarbeiteten und vermarkteten GQ-Honigmen- gen ist genau Buch zu führen (Imker bzw. Abfüller, Menge, Datum, Zugang, Abgang).

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Honig verwendet werden, der in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, gelagert, be- und verarbeitet und abgefüllt wurde. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zur Abfüllung zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Honigs mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

2.1 Honigerzeuger (HS)

Die Bienenvölker müssen in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) gemeldet und zum Zeitpunkt des Honigeintrags in dem im Zeichen genannten Gebiet gehalten werden.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch eine schriftliche Bestätigung.

GQ-Honig ist eindeutig gekennzeichnet zu lagern.

2.2 Abfüller und Honigerzeugergemeinschaften (HEGs) (HS)

GQ-Honig ist

- getrennt von Nicht-GQ-Honig abzufüllen bzw. zu be- und verarbeiten sowie
- eindeutig gekennzeichnet zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch eine schriftliche Bestätigung.

2.3 Groß- und Einzelhandel (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch eine schriftliche Bestätigung.

3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Honig nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwie-

gender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.

Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7 Export von Honig

GQ-Honig-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Honig exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

8 Übergangsbestimmungen

Honig, der entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.